

**Landesverordnung
zur Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung*)
Vom 30. April 2011**

Aufgrund des § 58 Abs. 6 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 19. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 101), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 9), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Befinden sich Teile von Aufnahmeeinrichtungen in den Bezirken mehrerer Ausländerbehörden nach Absatz 1, so besteht die räumliche

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. April 2011

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Beschränkung für den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem sich der Teil befindet.“

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

(1) Asylbegehrende, die nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 47 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz wohnen müssen, können sich ohne Erlaubnis vorübergehend im Gebiet des gesamten Landes Schleswig-Holstein aufhalten.

(2) Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einem Kreis, einer kreisfreien Stadt oder einer Gemeinschaftsunterkunft des Landes bleibt von der Regelung des Absatzes 1 unberührt.“

3. § 18 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Emil Schmalfuß
Minister
für Justiz, Gleichstellung und Integration

*) Ändert LVO vom 19. Januar 2000; GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-303

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen,
Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über die Kooperation in der Nordwestdeutschen
Forstlichen Versuchsanstalt**

Vom 2. Mai 2011

GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 790-7-1

Nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über die Kooperation in der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 am 1. April 2011 in Kraft getreten ist.

Kiel, 2. Mai 2011

Dr. Juliane Rumpf
Ministerin
für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume